

Wie weiter mit dem Mindestlohn in Deutschland?

Dr. Norbert Reuter

ver.di-Bundesverwaltung – Tarifpolitische Grundsatzabteilung



Aktuelle ver.di-Forderung zum MiLo

5. ver.di-Bundeskongress: angenommener Antrag A 001

- „ver.di setzt sich (..) weiter dafür ein, den Mindestlohn noch in dieser Legislaturperiode **auf mindestens 12 Euro** anzuheben und ihn anschließend der Tariflohnentwicklung des Vorjahres anzupassen;
- für alle Beschäftigungsverhältnisse mit erkennbarem Erwerbszweck, ungeachtet des bisherigen Erwerbstatus‘ und ohne Sonderregelungen hinsichtlich bestimmter Geschäftsmodelle oder Erwerbszwecke **keinerlei Ausnahmen vom Mindestlohn** zuzulassen (...).“

Zusammensetzung der Mindestlohnkommission

Vorsitzender

Jan Zilius

ehem. Justitiar der IG Bergbau und Energie, ehem. Arbeitsdirektor RWE

Arbeitgeberseite

Brigitte Faust

Arbeitsdirektorin Coca Cola,
Präsidium BDA

Steffen Kampeter

Hauptgeschäftsführer BDA

Karl-Sebastian Schulte

Geschäftsführer von ZDH und UDH

Arbeitnehmerseite

Robert Feiger

Vorsitzender IG BAU

Stefan Körzell

Mitglied des geschäftsführenden
DGB-Bundesvorstandes

Andrea Kocsis

stellvertretende Vorsitzende ver.di

Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Clemens Fuest

Präsident des ifo-Instituts

Dr. Claudia Weinkopf

stellv. geschäftsf. Direktorin des IAQ

Das Mindestlohngesetz

§ 9 Beschluss der Mindestlohnkommission

- (1) Die Mindestlohnkommission hat über eine Anpassung der Höhe des Mindestlohns erstmals bis zum 30. Juni 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 zu beschließen. Danach hat die Mindestlohnkommission **alle zwei Jahre** über Anpassungen der Höhe des Mindestlohns zu beschließen.
- (2) Die Mindestlohnkommission prüft im Rahmen einer **Gesamtabwägung**, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem **angemessenen Mindestschutz** der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, **faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen** zu ermöglichen sowie **Beschäftigung nicht zu gefährden**. Die Mindestlohnkommission orientiert sich bei der Festsetzung des Mindestlohns **nachlaufend an der Tarifentwicklung**.

Das Mindestlohngesetz

§ 10 Verfahren der Mindestlohnkommission

- (1) Die Mindestlohnkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse der Mindestlohnkommission werden mit **einfacher Mehrheit** der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung hat sich die oder der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, macht die oder der Vorsitzende einen Vermittlungsvorschlag. Kommt nach Beratung über den Vermittlungsvorschlag **keine Stimmenmehrheit** zustande, **übt die oder der Vorsitzende ihr oder sein Stimmrecht aus.**

Die (bisherige) Geschäftsordnung der MiLo-Kommission

§ 3 Beschlussfassung über die Anpassung des Mindestlohns nach § 9 MiLoG

(2) Von diesem Prinzip kann die MLK mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abweichen, wenn besondere, gravierende Umstände auf Grund der Konjunktur- oder Arbeitsmarktentwicklung vorliegen und die Kommission daher im Rahmen der in § 9 Absatz 2 MiLoG beschriebenen Gesamtabwägung zum Ergebnis kommt, dass die nachlaufende Orientierung am Tarifindex in dieser Situation nicht geeignet ist, die Ziele des § 9 Absatz 2 MiLoG zu erreichen.

→ In jedem Fall müsste mind. ein Vertreter der AG-Seite mit der AN-Seite stimmen!



Mögliche Wege einer deutlichen Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns

- Gesetzgeber

Position zum Mindestlohn: Die CDA



"Im kommenden Jahr wird das Mindestlohngesetz evaluiert, dann werden wir sehen, was passiert. Wenn die Sozialpartner sich weiter weigern, ernsthaft Spielräume auszuloten, werden sie einen politischen Mindestlohn bekommen."

CDA-Chef Karl-Josef Laumann, in: DIE WELT vom 3.12.2019



Ergebnisse der aktuellen Auswertung zum Stichtag 1.1.2020

Auswertungsstruktur und Kriterien für die Entgeltklassen

- **Aktuelle Struktur (Stichtag 1.1.2020)**

Tarifbereich			Verteilung der Vergütungsgruppen nach Vergütungshöhe							
Fachlich	Räumlich	Persönlich	Alle	bis 9,34€	9,35- 9,99€	10,00- 11,99€	12,00- 12,99€	13,00- 19,99€	20,00- 29,99€	30,00€ & mehr

- **Kriterien zur Orientierung**

- gesetzl. Mindestlohn 2020: 9,35 €
- ver.di Grundsatz 2020: 10,00 € (rund 50 % des Medians)
- ver.di-Forderung: 12,00 € (rund 60 % des Medians)
- armutsfeste Rente 12,63 € (lt. Bundesregierung)
- Median: rund 20,00 €
- rund 150 % des Median: rund 30,00 €

Auswertungsstruktur und Kriterien für die Entgeltklassen

- Aktuelle Struktur (Stichtag 1.1.2020)

Tarifbereich			Verteilung der Vergütungsgruppen nach Vergütungshöhe							
Fachlich	Räumlich	Persönlich	Alle	bis 9,34€	9,35-9,99€	10,00-11,99€	12,00-12,59€	13,00-14,99€	15,00€ & mehr	
			27610			15,2%	9,6%	48,2%	18,9%	3,3%

20,1% aller Entgeltgruppen < 12,00 €

- Kriterien zur Orientierung

- gesetzl. Mindestlohn 2020: 9,35 €
- ver.di Grundsatz 2020: 10,00 € (rund 50 % des Medians)
- ver.di-Forderung: 12,00 € (rund 60 % des Medians)
- armutsfeste Rente 12,63 € (lt. Bundesregierung)
- Median: rund 20,00 €
- rund 150 % des Median: 30,00 €



Entwicklung 2015 – 2020: ver.di bundesweit

Stichtag	unter 9,35 € in %	unter 10 € in %	unter 12 € in %	unter 20 € in %
1.1.2015	5,6	10,4	30,1	82,9
1.1.2020	2,2	4,9	20,1	77,9



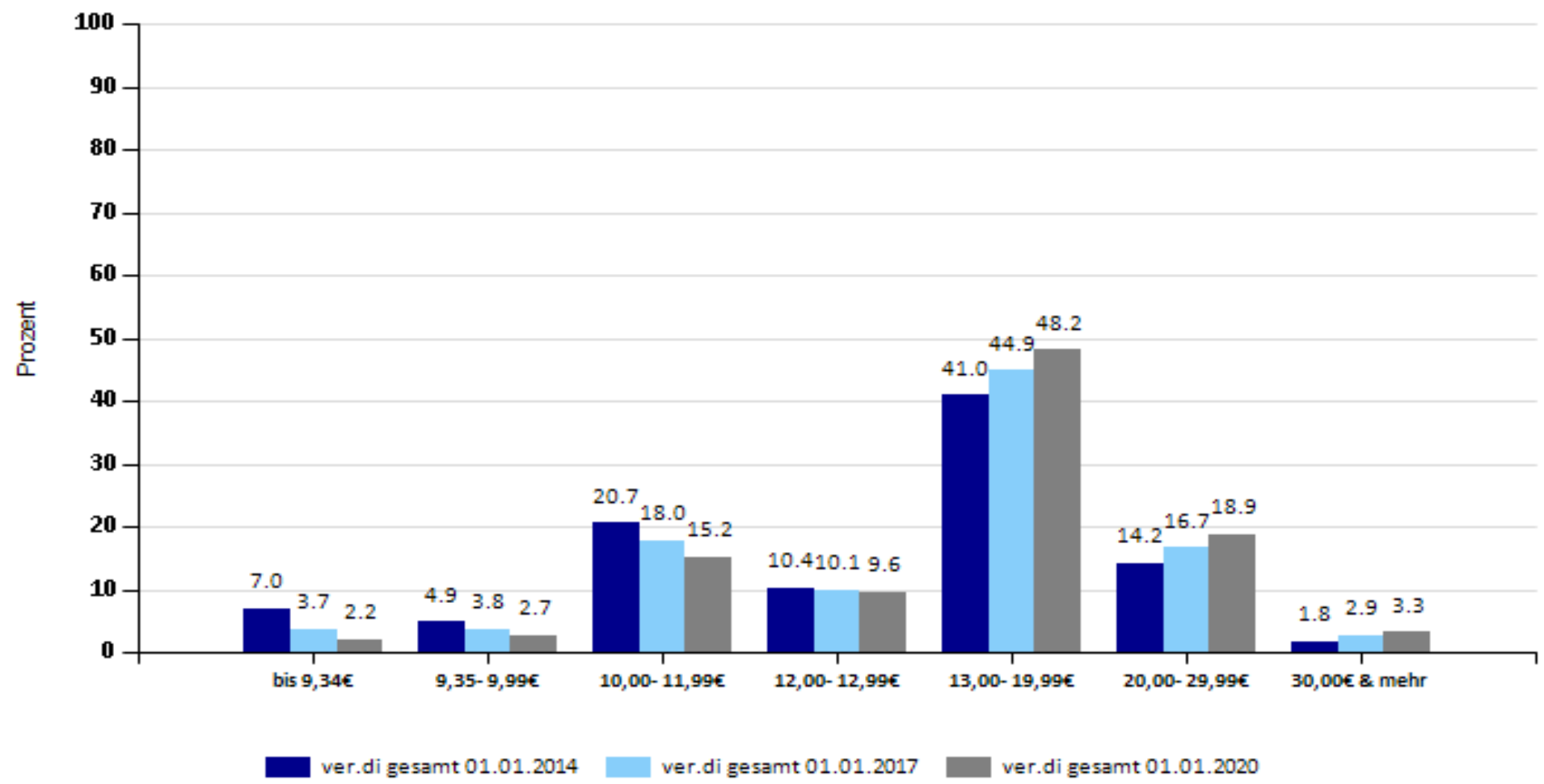
Entwicklung 2015 - 2020: ver.di in den neuen BL + B

Stichtag	unter 9,35 € in %	unter 10 € in %	unter 12 € in %	unter 20 € in %
1.1.2015	9	17,7	43,7	91,2
1.1.2020	5,5	10,8	33,7	88



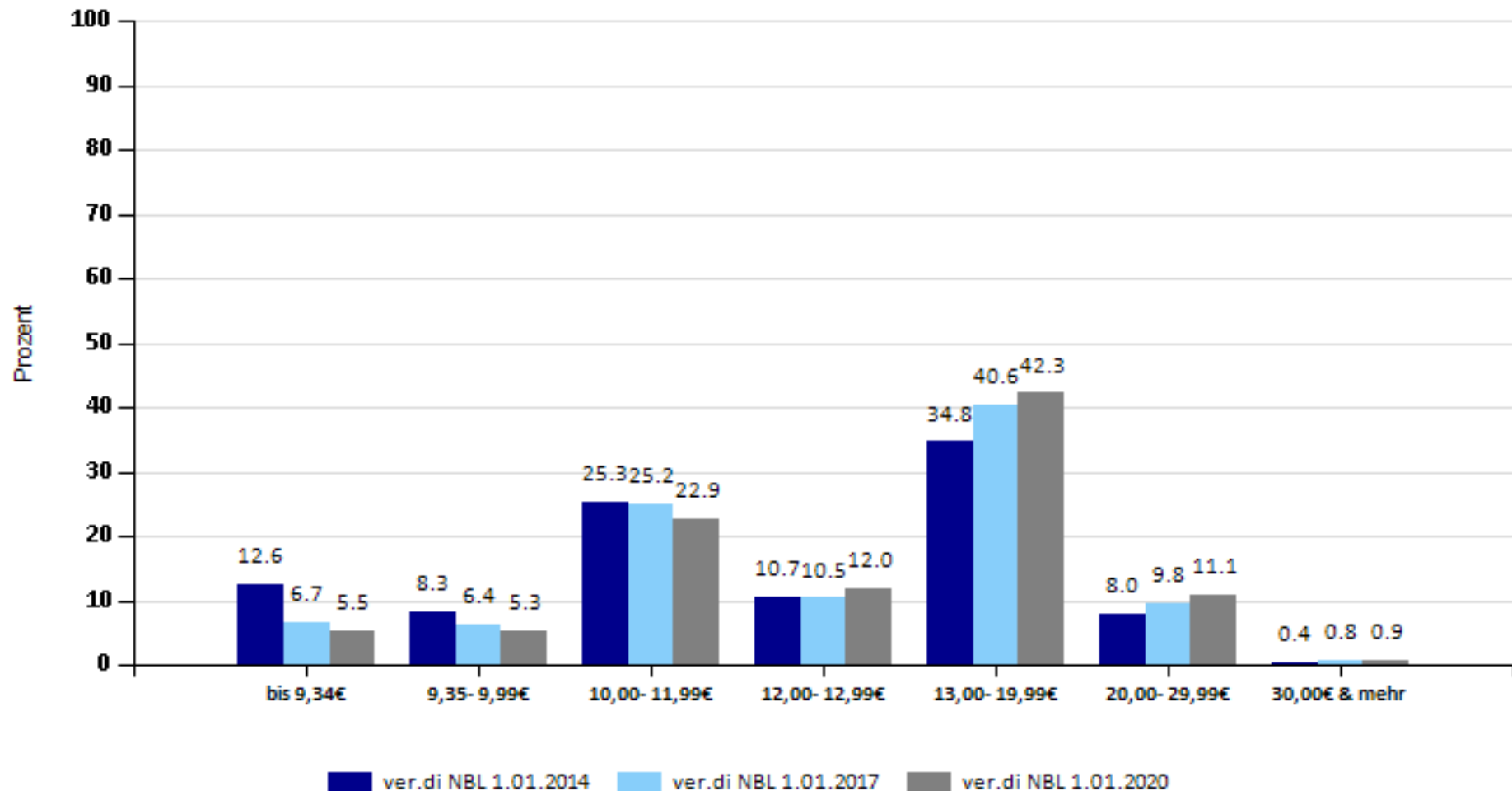
Entwicklung 2014 – 2017 – 2020: ver.di gesamt

Tarifliche Vergütungsgruppen nach Vergütungshöhe in %



Entwicklung 2014 – 2017 – 2020: neue BL + Berlin

Tarifliche Vergütungsgruppen nach Vergütungshöhe in %



Schlussfolgerungen

- Eine schnelle Erhöhung des MiLo auf 12 € über die MiLo-Kommission erscheint schwierig bis unmöglich;
- umso mehr ist der Gesetzgeber in der Pflicht, den Geburtsfehler des MiLo zu beseitigen;
- eine notwendige Erhöhung auf 12,00 € müsste in zeitlich klar definierten Schritten erfolgen;
- dies würde es den Gewerkschaften ermöglichen, das gesamte Tarifgitter in den einzelnen Lohnrunden entsprechend anzupassen;
- auch die Wirtschaft hätte Zeit, sich so auf die neue Kostenstruktur einzustellen, zumal sukzessive auch die positiven Folgen spürbar würden (z.B. gestärkte Binnennachfrage);
- induzierte gesamtwirtschaftliche fiskalische Entlastungen hätten Zeit, wirksam zu werden (sinkende öffentl. Ausgaben wg. wegfallender Aufstockung nach SGB II, Stärkung der Wirtschaft durch höhere Binnennachfrage, längerfristig Entlastungen bei der Grundrente etc.)



**...vielleicht geht es so mit
dem Mindestlohn weiter**

Vielen Dank!!